



Die Verfassung der AWO Kindertageseinrichtung
"Spatzennest"

Schulstr. 5
86462 Langweid
Telefon: 08230/4447

Präambel

(1) Von 30. - 31. Juli 2015 trat das pädagogische Team der AWO- Kita "Spatzennest", Langweid als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern darüber die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen und helfen ihnen, dazu eigene Standpunkte zu entwickeln.

(4) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

(5) Nachfolgend haben sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen auf folgende Rechte der Kinder verständigt:

- **Anhörungsrechte:** das Recht der Kinder auf Anhörung – die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch vor, auf Grundlage dessen was in ihrem pädagogischen Ermessen und ihrer Haltung zum Wohle der Kinder dient, zu entscheiden.
- **Mitbestimmungsrechte:** das Recht der Kinder gleichwertig mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen über Entscheidungen gemeinsam zu entscheiden.
- **Selbstbestimmungsrechte:** Das Recht der Kinder selbst über Bedürfnisse zu entscheiden.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der AWO- Kita Spatzennest, Langweid sind:

1. Gruppenvollversammlungen: der Morgenkreis in der Krippe und der Spie-Le- Kreis (Spielen und Lernen) im Kindergarten
2. Die Projektorientierte Form: der Kinderrat

§ 2 Gruppenvollversammlungen – Morgen- und Spie-Le- Kreis

(1) Der Morgenkreis in der Krippe und der Spie-Le- Kreis im Kindergarten findet in jeder Gruppe nach Bedarf statt. Der Spie-Le- Kreis wird nach Bedarf altershomogen angeboten.

(2) Der Morgenkreis in der Krippe und der Spie-Le- Kreis im Kindergarten setzt sich aus allen Kindern und den Pädagogen der jeweiligen Gruppe zusammen.

(3) Der Morgenkreis in der Krippe und der Spie-Le- Kreis im Kindergarten entscheidet über Angelegenheiten, die nur die jeweils beteiligten Kinder und Pädagogen der Gruppe betreffen.

(4) Weitere Themen für den Morgenkreis in der Krippe und den Spie-Le- Kreis im Kindergarten sind Anliegen, Feste und Projekte. Die Themen können von den Erwachsenen und den Kindern vorgeschlagen werden.

(5) Im Morgenkreis in der Krippe und im Spie-Le- Kreis im Kindergarten wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Kinder und Fachkräfte. **Jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.**

(6) Zur besseren Verständlichkeit für die Kinder können die Ergebnisse nach Bedarf in Wort und Bild festgehalten werden. Gegebenenfalls können diese durch Fotos/Bilder ergänzt werden. Die Protokolle werden dann durch Aushänge veröffentlicht.

(7) Ergeben sich aus dem Morgenkreis in der Krippe und dem Spie-Le- Kreis im Kindergarten Themen, die in einer Kleingruppe weitergeführt werden müssen, wird ein Kinderrat für die Dauer dieses Themas einberufen.

§ 3 Der Kinderrat als Projektorientierte Form

- (1) Der Kinderrat tagt nach Bedarf und Absprache wie es die jeweiligen Themen erfordern.
- (2) Der Treffpunkt des Kinderrats wird flexibel nach Möglichkeit vereinbart.
- (3) Der Kinderrat setzt sich aus allen Kindern zusammen, die sich für die Teilnahme an diesem entscheiden, jedoch nur für die Dauer des jeweiligen Projekts.
Den Fachkräften obliegt die Entscheidung wer im Kinderrat die Interessen des Teams vertritt, um eine Moderation und Begleitung zu gewährleisten.
Die Interessen der Krippenkinder werden von einer Pädagogischen Kraft aus dem Krippenbereich vertreten. Diese wird vom Krippenteam bestimmt und entsendet.
- (4) Im Kinderrat besteht der Anspruch eine demokratische Entscheidungsfindung in Form eines Konsenses anzustreben. Im Zweifel entscheidet jedoch die einfache Mehrheit.
Jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Die getroffenen Entscheidungen werden für alle sichtbar in Wort und Bild protokolliert. Das Führen des Protokolls liegt in der Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte. Die Kinder werden in das eigenständige Protokollieren herangeführt.
- (6) Die Moderation des Kinderrats liegt in der Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden, ob und wann eine Einladung der Eltern im Sinne der Kinder zu einer Sitzung sinnvoll ist.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Essen

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden ob, was und wie viel sie essen, sofern keine medizinisch begründeten Einschränkungen vorliegen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor die Portionen des Mittagessens so zu rationieren, dass sie für alle ausreichend sind.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Auswahl und die Zeiten für die Brotzeit und das Mittagessen festzulegen.
- (3) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Regeln der Tischkultur.
- (4) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor die Sitzordnung beim Mittagessen festzulegen. Die "Großen" der Kindergartenkinder haben dazu ein Anhörungsrecht.

§ 5 Freispiel

(1) Die Kinder haben das Recht ihr Freispiel in dem dafür vorgesehenen Zeitfenster innerhalb ihrer Gruppe mit den dafür geltenden Regeln selbst zu gestalten.

- das bedeutet, sich für den Ort, die Tätigkeit, die Dauer und den Spielpartner selbst zu entscheiden.

Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor einzugreifen, wenn dadurch das Spiel einzelner Kinder oder der Gruppe gestört wird.

(2) Die Kinder haben im Freispiel ein Recht auf Bewegung und das Spiel im Freien. Die Fachkräfte behalten sich vor, dies nach den jeweilig geltenden Regeln zu steuern.

§ 6 Wickeln

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann und von wem sie gewickelt und umgezogen werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, dass ein Kind gewickelt/umgezogen werden muss,

- wenn für das Kind gesundheitliche Einschränkungen abzusehen sind.
- wenn sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen,
- wenn sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Ausscheidungen des Kindes befürchten.

(2) Die Kinder im Kindergarten haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie bei der Mittagsruhe eine Windel tragen.

§ 7 Ruhephase

(1) Die Kinder haben das Recht in der Mittagsruhe auszuschlafen

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie ein Kuscheltier oder den Schnuller zum Einschlafen benötigen.

(3) Die älteren Kindergartenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie in die Ruhegruppe oder die Leisegruppe gehen. Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, dies nach den jeweiligen Möglichkeiten zu steuern.

(4) Die jüngeren Kindergartenkinder haben das Recht nach ca.20 Minuten selbst zu entscheiden, ob sie noch liegen bleiben wollen oder sich leise zu beschäftigen.

§ 8 Beschwerden

(1) Die Kinder haben das Recht Beschwerden durch Sprache, Mimik und Gestik zu äußern. Insbesondere beim Morgenkreis und im Spie-Le-Kreis regen die Fachkräfte die Kinder an, ihre Meinung und Beschwerden mitzuteilen.

Die Fachkräfte verpflichten sich, diese anzunehmen und diese zu bearbeiten.

In einem Beschwerdeverfahren, das schriftlich festgelegt ist, sind die notwendigen Rahmenbedingungen beschrieben, die sowohl den Kindern, als auch den Eltern eine wertschätzende und offene Haltung gegenüber geäußerten Beschwerden sichern.

§ 9 Anschaffungen

(1) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht über alle Anschaffungen die sie unmittelbar betreffen (z. B. Spielzeug, Bastelmaterial). Die Fachkräfte verpflichten sich die Wünsche und Anregungen der Kinder ernst zu nehmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor, über das finanzielle Budget selbst zu bestimmen und eine Vorauswahl zu treffen.

§ 10 Kleidung

(1) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht, wie sie sich im Außen- und Innenbereich der Kita kleiden. Die Pädagogen verpflichten sich auf Grundlage einer altersentsprechenden Herangehensweise dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder körperliche Signale und Bedürfnisse wahrnehmen, achten und den Kindern ggf. Auswahlmöglichkeiten anbieten.

(2) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, beim Sport das Tragen von Sportkleidung / Sportschuhe zu bestimmen.

§ 11 Aktivitäten

(1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Auswahl der Themen von Projekten und Angeboten (z.B. Sport). Die Krippenfachkräfte behalten sich das Recht vor, auf Grundlage einer Dialogischen Haltung, die Themen in der Krippe selbst zu bestimmen.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie an Angeboten (z.B. Sport) und Projekten teilnehmen.

(3) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Planung und Durchführung von Festen und Feiern.

(4) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen, ob sie an Ausflügen teilnehmen, sofern eine pädagogische Betreuung aus organisatorischen Gründen, gewährleistet werden kann.

(5) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht über das Ziel von Ausflügen.

§ 12 Regeln

(1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei den Regeln des Zusammenlebens. Die Krippenfachkräfte behalten sich das Recht vor, die Regeln in der Krippengruppe zu bestimmen.

(2) Bei einem Regelverstoß haben die Kinder ein Anhörungsrecht.

§ 13 Verantwortung

(1) Die Kinder im Kindergarten haben das Recht freiwillig Dienste für die Gruppe zu übernehmen.

(2) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Organisation der Dienste.

§ 14 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht darüber, wie die Gruppenräume gestaltet werden.

§ 15 Bedürfnisse

(1) Die Kinder haben das Recht über ihre körperlichen und emotionalen Bedürfnisse selbst zu entscheiden. Die Fachkräfte behalten sich jedoch vor, einzugreifen, wenn körperliche und seelische Grenzen von anderen überschritten werden oder Einrichtung und Material beschädigt oder beschmutzt wird.

(2) Die Kinder haben das Recht ihren Tag nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, dies im Rahmen des festgelegten zeitlichen Ablaufs entsprechend zu steuern.

§ 16 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Kinder haben nicht das Recht über Öffnungs- und Schließzeiten mitzubestimmen.

§ 17 Personalangelegenheiten

(1) Die Kinder haben nicht das Recht über Personalangelegenheiten mitzubestimmen.

§ 18 Finanzen

(1) Die Kinder haben nicht das Recht über Finanzen mitzubestimmen.

§ 19 Hygiene

(1) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wann und wie Hände gewaschen werden, wann die Nase geputzt wird und ob sich jemand aus hygienischen Gründen umziehen muss.

Abschnitt 3 Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 20 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO- Kita "Spatzennest" in Langweid.
Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 22 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der AWO- Kita Langweid zum 1. September 2015 in Kraft.

Verfasserin:

**Silke Scherer, Multiplikatorin für Partizipation am 04.08.2015 in Stadtbergen
modifiziert am 07.03.2019**

Langweid, den _____

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____